

GESETZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR DIE BETREUUNG DER COMPUTER IN DER SCHULBIBLIOTHEK

Kommentar zu den Bestimmungen:

Im Bundesgesetzblatt heißt es ausdrücklich unter (3):

"Unter IT-Arbeitsplätzen ... sind sowohl nicht vernetzte als auch vernetzte IT-Arbeitsplätze (einschließlich Intranet) zu verstehen, die für den Unterricht verwendet werden."

Damit ist jeder Arbeitsplatz in der Schulbibliothek zu verstehen, denn die Schulbibliothek dient dem Unterricht.

MinR. Mag. Johanna Hladej
BIBLIOTHEKEN-SERVICE FÜR SCHULEN im BM:BWK
Minoritenplatz 5
1014 Wien

GZ 4.173/2-III/D/99

An alle
Landesschulräte
(Stadtschulrat für Wien)

An die
Direktionen der
technisch-gewerblichen
Zentrallehranstalten

BUNDESMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT
UND KULTURELLE
ANGELEGENHEITEN

Minoritenplatz 5
A-1014 Wien

Tel. +43-1/531 20-0
Fax +43-1/531 20-

Sachbearbeiterin:
Mag. Strohmeyer
Tel.: 53120/3244
Fax: 53120/3460

Neuregelung des EDV/IT-Kustodiats;
Abteilung für Hardware-, Netzwerk- und Systembetreuung

Im Sinne einer leistungsgerechten Abteilung der IT (Informationstechnologie)/EDV-Betreuung an den Schulen wurde mit BGBl. II Nr. 29/1999 die Verordnung über die Einrechnung von Nebenleistungen in die Lehrverpflichtung der Bundeslehrer geändert.

Die Grundlage der Abteilung ist die Zahl der im Unterricht und für den Unterricht an der jeweiligen Schule vorhandenen **Informationstechnologie-Arbeitsplätze (IT-Arbeitsplätze)**. Es erfolgt eine **Staffelung** nach jeweils **20 IT-Arbeitsplätzen** sowie eine **Deckung** nach **Schülerzahlen**.

Unter IT-Arbeitsplätzen sind sowohl nicht vernetzte als auch vernetzte IT-Arbeitsplätze (einschließlich Intranet) zu verstehen, die für den Unterricht verwendet werden. Die Anzahl der IT-Arbeitsplätze sowie die Anzahl der Schüler bemisst sich für das jeweilige Schuljahr (darauf folgende Budgetjahr) auf Grund des Stichtages der österreichischen Schulstatistik für die jeweilige Schulart. Für das Schuljahr 1998/99 (Budgetjahr 1999) gelten die von den Fachabteilungen des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten erhobenen Zahlen aus dem Schuljahr 1997/98. Die Regelung tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

Die Betreuungstätigkeit soll hinkünftig **in zwei Aufgabenbereiche** geteilt werden, die unterschiedlich abgegolten werden:

- 1) Die **pädagogisch-fachliche Tätigkeit** wird weiterhin von einer fachkundigen Lehrperson im Rahmen eines Kustodiats mit einer entsprechenden Einrechnung in die Lehrverpflichtung wahrgenommen (vgl. Änderung der Verordnung über die Nebenleistungen in die Lehrverpflichtung der Bundeslehrer).
- 2) Die **rein technische Leistung der Hardware- Netzwerk- und Systembetreuung** kann sowohl von externen ExpertInnen oder Firmen als auch von Lehrpersonen erbracht werden.

Die genannte Leistung umfasst folgende Tätigkeiten:

Aufrechterhaltung der technischen und logistischen Betriebsfähigkeiten (Aufbau, Installation, Maintenance und laufendes Service von Hardware-, Betriebssystemsoftware- und Netzwerkkomponenten),

Mitwirkung bei der Neukonzeption und Realisierung von IT/EDV-Anlagen,

Netzwerkinstallation von Betriebs- und Anwendersoftware,

Sicherheit und Virenschutz,

Aufsetzen von Domain-, Mail-, Proxy- und Webserver als Anbindung an globale elektronische Netze.

Auch hier erfolgt eine Staffelung nach Arbeitsplätzen und Schülerzahlen. Die Abgeltung für diese Tätigkeit wird **jährlich aus dem Sachaufwand der Schulen bedeckt**, wobei die **entstehende zusätzliche finanzielle Belastung nicht zu Lasten der bereits zugeteilten schulischen Aufwandskredite** geht. Diese gesondert den Schulen zusätzlich zur Verfügung gestellten Mittel sind ausschließlich für die Abgeltung der oben genannten Leistungen zu verwenden.

Jährlich werden folgende Beträge zur Verfügung gestellt:

von 10	bis	20	IT-Arbeitsplätze:	50.000,--	(10 x 5.000,-- Sockelbetrag)
von 21	bis	40	IT-Arbeitsplätze:	75.000,--	
von 41	bis	60	IT-Arbeitsplätze:	100.000,--	
von 61	bis	80	IT-Arbeitsplätze:	125.000,--	
von 81	bis	100	IT-Arbeitsplätze:	150.000,--	

für jede weitere begonnene 20er Staffel: 25.000,--.

Die Beträge sind gestaffelt nach Schülerzahlen bis zu folgenden Höchstgrenzen gedeckelt ;

		bis	150 Schüler:	50.000,--	(Sockelbetrag)
von	151	bis	500 Schüler:	100.000,--	
von	501	bis	1000 Schüler:	150.000,--	
von	1001	bis	1500 Schüler:	200.000,--	
von	1501	bis	2000 Schüler:	250.000,--	
		über	2000 Schüler:	300.000,--	

Die Aufsplittung der Tätigkeiten entspricht einem zeitgemäßen flexiblen Lösungsmodell, das sowohl der zukünftigen technischen Entwicklung als auch den strukturellen Veränderungen im Schulwesen (Dezentralisierung, Autonomie) Rechnung tragen soll: Die Entscheidung, wie personelle und finanzielle Ressourcen genutzt werden, kann abhängig von den spezifischen Bedürfnissen und vorhandenem Know-how am Schulstandort getroffen werden.

Wien, 2. März 1999

Für die Bundesministerin:

Mag. Stelzmüller

F.d.R.d.A.:

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1999

Ausgegeben am 21. Jänner 1999

Teil II

29. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Einrechnung von Nebenleistungen in die Lehrverpflichtung der Bundeslehrer

29. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, mit der die Verordnung über die Einrechnung von Nebenleistungen in die Lehrverpflichtung der Bundeslehrer geändert wird

Auf Grund des § 9 Abs. 3 des Bundesgesetzes über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 123/1998, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Einrechnung von Nebenleistungen in die Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, BGBl. Nr. 346/1973, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 333/1998, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 6 bis 10 lauten:

„§ 6. (1) Die pädagogisch-fachliche Betreuung von Informationstechnologie-Arbeitsplätzen (IT-Arbeitsplätzen) an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, an allgemeinbildenden höheren Schulen sowie an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an den Bildungsanstalten für Sozialpädagogik ist in dem in Abs. 2 angeführten Ausmaß in die Lehrverpflichtung einzurechnen. Diese Betreuung umfasst im pädagogisch-fachlichen Bereich insbesondere

- a) die anwendungsnahe Hard- und Softwareunterstützung einschließlich Internetanbindung und Anwenderprogramme,
- b) unterrichtsorganisatorische Arbeiten,
- c) die Betreuung der Lehrer und der Schüler im IT-Betrieb der Schule,
- d) Mitwirkung am fach einschlägigen Beschaffungswesen,
- e) die Führung der Fachbibliothek und
- f) die Erstellung eigener und die Evidenthaltung elektronischer Publikationen des Fachgebietes.

(2) Das Ausmaß der Einrechnung in die Lehrverpflichtung beträgt für

10 bis 20 IT-Arbeitsplätze	2 Wochenstunden,
21 bis 40 IT-Arbeitsplätze	3 Wochenstunden,
41 bis 60 IT-Arbeitsplätze	4 Wochenstunden,
61 bis 80 IT-Arbeitsplätze	5 Wochenstunden,
81 bis 100 IT-Arbeitsplätze	6 Wochenstunden

der Lehrverpflichtungsgruppe II und für jede weitere begonnene Einheit von 20 IT-Arbeitsplätzen je eine weitere Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe II. Diese Einrechnung gebührt jedoch nur in folgendem Höchstausmaß:

Bis zu 150 Schülern je Schulstandort	2 Wochenstunden,
von 151 bis 500 Schülern je Schulstandort	4 Wochenstunden,
von 501 bis 1 000 Schülern je Schulstandort	6 Wochenstunden,
von 1 001 bis 1 500 Schülern je Schulstandort	8 Wochenstunden,
mehr als 1 500 Schüler je Schulstandort	10 Wochenstunden

der Lehrverpflichtungsgruppe II.

(3) Unter IT-Arbeitsplätzen im Sinne der voranstehenden Absätze sind sowohl nicht vernetzte als auch vernetzte IT-Arbeitsplätze (einschließlich Intranet) zu verstehen, die für den Unterricht verwendet

werden. Die Anzahl der IT-Arbeitsplätze sowie die Anzahl der Schüler gemäß Abs. 2 bemisst sich für das jeweilige Schuljahr auf Grund des Stichtags der österreichischen Schulstatistik für die jeweilige Schulart.

§ 7. Die pädagogisch-fachliche Betreuung der für den lehrplanmäßigen Unterricht an Handelsakademien, Handelsschulen, deren Sonderformen sowie an Lehranstalten für Tourismus (nicht jedoch dem Vorbereitungslehrgang für Tourismus), an Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe und an Lehranstalten für Mode und Bekleidungstechnik und für künstlerische Gestaltung erforderlichen betriebswirtschaftlichen Praxisprogramme einschließlich der laufend zu aktualisierenden Datenbestände für das computerunterstützte Rechnungswesen (zB Finanzbuchführung, Anlagenbuchführung, Fakturierung, Kostenrechnung und Personalverrechnung) sowie der für die Ausbildungsschwerpunkte notwendigen facheinschlägigen praxisrelevanten Anwendersoftware ist zusätzlich zu der gemäß § 6 Abs. 2 gebührenden Einrechnung wie folgt in die Lehrverpflichtung einzurechnen:

Bis zu 150 Schülern je Schulstandort	0,5 Wochenstunden,
von 151 bis 500 Schülern je Schulstandort	1 Wochestunden,
von 501 bis 1 000 Schülern je Schulstandort	1,5 Wochenstunden,
mehr als 1 000 Schüler je Schulstandort	2 Wochenstunden

der Lehrverpflichtungsgruppe II. § 6 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 8. (1) Die pädagogisch-fachliche Betreuung der für den lehrplanmäßigen Unterricht an technischen und gewerblichen Lehranstalten zur Erreichung facheinschlägiger Berufsqualifikationen erforderlichen IT-Arbeitsplätze mit hochwertigem und umfassendem Softwareeinsatz (insbesondere CAD-, CAM-, CAE- oder CAX-Anlagen) ist in dem in Abs. 2 angeführten Ausmaß in die Lehrverpflichtung einzurechnen. Diese Betreuung umfasst im pädagogisch-fachlichen Bereich jedenfalls

- a) die anwendungsnahe Hard- und Softwareunterstützung einschließlich Internetanbindung und Anwenderprogramme,
- b) unterrichtsorganisatorische Arbeiten,
- c) die Betreuung der Lehrer und der Schüler im IT-Betrieb der Schule,
- d) Mitwirkung am facheinschlägigen Beschaffungswesen,
- e) die Führung der Fachbibliothek und
- f) die Erstellung eigener und die Evidenzhaltung elektronischer Publikationen des Fachgebietes

sowie gegebenenfalls je nach Spezifikation der Fachrichtung oder Abteilung CAD/CAM-Anlagen, CAE- oder CAX-Anlagen, Anlagen für analoge und digitale Simulation und Schaltungsentwürfe in der Elektronik, Arbeitsplätze für die multimediale Ausbildung von Multimedia-Designern oder -Producern, Arbeitsplätze für die elektronisch unterstützte Arbeitsvorbereitung und an Lehranstalten für Textiltechnik und Mode- und Bekleidungstechnik und für künstlerische Gestaltung Anlagen für elektronisch unterstützte Schnittgradierung und Textilmusterentwurf.

(2) Das Ausmaß der Einrechnung in die Lehrverpflichtung beträgt

bis zehn IT-Arbeitsplätze mit hochwertigem und umfassendem Softwareeinsatz zwei Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II,

von elf bis 15 IT-Arbeitsplätzen mit hochwertigem und umfassendem Softwareeinsatz drei Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II

und für jede weitere begonnene Einheit von fünf IT-Arbeitsplätzen mit hochwertigem und umfassendem Softwareeinsatz je eine weitere Wochestunden,

höchstens jedoch zehn Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II.

(3) Für die Bemessung der Anzahl der IT-Arbeitsplätze mit hochwertigem und umfassendem Softwareeinsatz ist § 6 Abs. 3 letzter Satz sinngemäß anzuwenden.

(4) Gebührt eine Einrechnung gemäß Abs. 1 und 2, so sind die von diesen Absätzen erfassten IT-Arbeitsplätze bei der Bemessung der Einrechnung nach § 6 nicht neuerlich zu berücksichtigen.

§ 9. (1) Sind an einer Schule mehrere Lehrer mit der Betreuung von IT-Arbeitsplätzen befasst, so sind die nach den §§ 6 bis 8 bestimmten Einrechnungen auf diese Lehrer unter Bedachtnahme auf die übertragenen Aufgaben aufzuteilen.

(2) Die Einrechnungen nach den §§ 6 bis 8 gebühren nicht, wenn für die Betreuung der IT-Arbeitsplätze ein eigener Bediensteter bestellt ist.

§ 10. Werden dieselben IT-Arbeitsplätze von mehreren Schulen gemeinsam benutzt, so darf die Gesamteinrechnung gemäß den §§ 6 bis 8 nur einmal erfolgen, wobei im Falle der §§ 6 und 7 die Schüler der betreffenden Schulen zusammenzuzählen sind.“

2. § 11 erster Satz lautet:

„Die Verwaltung einer organisationsmäßig vorgesehenen und tatsächlich bestehenden Lehrmittelsammlung (Kustodiat) sowie folgende von einem Lehrer auftragsgemäß erbrachten Nebenleistungen an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik sowie an den Bildungsanstalten für Sozialpädagogik werden, sofern sie nicht durch § 9 Abs. 2 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes oder durch § 6 dieser Verordnung erfasst sind, im nachstehenden Ausmaß in die Lehrverpflichtung eingerechnet:“

3. Dem § 12 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die §§ 6 bis 11 dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 29/1999 treten mit 1. Jänner 1999 in Kraft.“

Gehrer

ZENTRALE SCHULBIBLIOTHEKEN AN HÖHEREN SCHULEN UNTER MITWIRKUNG VON SCHÜLERN:

Dotierung an AHS während der ersten vier Jahre des Bestandes der Bibliothek:

	ATS (bis Jahr 2001 inkl.)	EURO (ab Jahr 2002)
Größenklasse 1	100.000	7.267
Größenklasse 2	150.000	10.900
Größenklasse 3	200.000	14.534

Jährliche Dotierung an AHS im Rahmen des autonomen Schulbudgets ab dem 5. Jahr:

	ATS (bis Jahr 2001 inkl.)	EURO (ab Jahr 2002)
Größenklasse 1	30.000	2.200
Größenklasse 2	40.000	2.950
Größenklasse 3	50.000	3.700

GZ. 4.173/2-III/D/99 vom 2. März 1999:

IT-Arbeitsplätze	Abgeltung:		Deckelung durch Schülerzahl:				
	von - bis	ATS	EURO	Schüler		IT-Abgeltung	
				von	bis	ATS	EURO
					<150	50.000	3.700
- 20	50.000	3.700					
21 - 40	75.000	5.550		151	500	100.000	7.400
41 - 60	100.000	7.400		501	1.000	150.000	11.100
61 - 80	125.000	9.250		1.001	1.500	200.000	14.800
81 - 100	150.000	11.100		1.501	2.000	250.000	18.500
				>2.000		300.000	22.200
für jede weitere begonnene 20er Staffel:	25.000	1.850					